

Herr/Frau , geboren am in

hat sich der Qualifizierungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt nach §§ 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz i.V.m. dem RdErl. - 23 - 27.23.00 - 21 - 27.23.01 vom [Einfügen: X. Monat 2017] (MBL. NRW. S. [Einfügen: Seitenzahl]) in der jeweils geltenden Fassung unterzogen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

als Vorsitzende/r

als Beisitzer/-in

als Beisitzer/-in

in der schriftlichen Prüfung

in dem Prüfungsfach	Punktzahl	
		Punktwert
Gesamt		:4 =

in der praktischen Prüfung

Punktwert

Für die Feststellung der Abschlussnote werden nach Nr. 18 Abs. 2 des o.g. RdErl. berücksichtigt der Punktwert

der schriftlichen Prüfung (mit 60 %)	
der praktischen Prüfung (mit 40 %)	
Der ermittelte Punktwert von	

entspricht nach Auf- und Abrundung gemäß Nr. 18 Abs.3 des o.g. RdErl.

der Punktzahl von

Mitteilungen des Prüfungsausschusses

Beim Bestehen der Prüfung

☐ Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis

wurde ihm ausgehändigt.

Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung

- ☐ Der Prüfling hat gem. Nr. 18 Abs. 4 des o.g. RdErl. die Prüfung nicht bestanden und kann sie nach erneuter Teilnahme am Qualifizierungslehrgang wiederholen.

Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung

- ☐ Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung gem. Nr. 22 Abs. 1 des o.g. RdErl. nicht bestanden. Damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Hilden, den Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende/r				
---------------	--	--	--	--